



Entwicklung im Steuerrecht

Dr. Hans Oswald

Vorsteher der Kantonalen Steuerverwaltung Zug

30. April 2002





Reformprojekte (Auszug)

- **Steuerpaket 2001**
- **Fusionsgesetz**
- **Unternehmenssteuerreform II**
- Finanzordnung 2007
- Mehrwertsteuer
- Erbenamnestie
- Revision Stiftungsrecht
- Zinsenbesteuerung EU
- Gewerbsmässigkeit im Wertschriftenhandel
- Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Langfristprojekte: Wirkung
 - ◆ auf Wachstum
 - ◆ Umverteilung
 - ◆ Steuerwettbewerb





Steuerpaket 2001

Familienbesteuerung

- steuerlich gerechtere Behandlung der Ehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren
- Familienlasten besser berücksichtigen

Eigenmietwert / Systemwechsel

- Gleichbehandlung der Investitionen (Mieter/Eigentümer)

Umsatzabgabe

- Konkurrenzfähigkeit Finanzplatz Schweiz





Familienbesteuerung - Vorschlag Bundesrat

➤ Teil-Splitting ohne Wahlrecht

- ♦ Divisor 1,9
= 52.63 % satzbestimmendes Einkommen bei Ehepaaren
- ♦ Erhöhung Kinderabzug auf CHF 9'000

➤ **Neue Steuerabzüge**

- ♦ Drittbetreuung der Kinder: CHF 4'400
- ♦ Prämien der oblig. Krankenpflege- und Unfallversicherung

➤ **Wegfallende Abzüge**

- ♦ Zweitverdienerabzug
- ♦ Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen





Familienbesteuerung: Beschlüsse Nationalrat

- **Teilsplitting-Modell** des BR übernommen
- jedoch für **Konkubinatspaare** mit minderjährigen Kindern oder mit solchen in Ausbildung ein Wahlrecht, d.h. sie können auf Antrag wie Ehepaare besteuert werden
- **Abzüge für Kinder**
 - ◆ je Kind CHF 11'000 bzw. 14'000 für über 16jährige
 - ◆ für Drittbetreuung der Kinder CHF 7'000





Familienbesteuerung: Beratung in WAK-S

	Variante 1	Variante 2
• Splitting-Divisor	1,5	1,7
• Haushaltabzug	CHF 3000	CHF 4000
• Zweitverdienerabzug: vom kl. Einkommen	35 % max. 24'000	25 % max. 10'000





Familienbesteuerung: kritische Würdigung

- Verlangt wird ein Steuermodell, das die steuerliche **Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren** verwirklicht und gleichzeitig Familien nachhaltig entlastet.
- **Frage der rechtsgleichen Behandlung**
 - ◆ von Ein-/Zweitverdienerehepaare
 - ◆ von Ehen, bei denen beide Partner Einkünfte, allerdings unterschiedlicher Art erzielen (Erwerbseinkünfte/ Renteneinkünfte, Vermögenserträge/übrige Einkünfte)
- **Neuordnung frühestens auf das Jahr 2004**
 - ◆ für Kantone eine fünfjährige Anpassungsfrist





Wohneigentum: heutiges System

- Unbehagen mit Eigenmietwertbesteuerung
- Begünstigt Wohneigentum sehr stark
 - ◆ nach Erwerb Wohneigentum sinkt Steuerbelastung
 - ◆ entlastet Neuerwerber
 - ◆ benachteiligt Eigentümer von unbelasteten Häusern
- Korrekte Besteuerung der Immobilien ein Dauerthema (auch im Kanton Zug!)
- parlamentarische Initiativen in NR und SR, die Systemwechsel verlangen





Wohneigentum: Vorschlag Bundesrat

- Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwertes
- Streichung des Abzugs für private Schuldzinsen zwecks Finanzierung von Eigenheimen
- Streichung des Abzugs für Liegenschaftsunterhaltskosten
- Flankierende Massnahmen





Wohneigentum: Beschlüsse Nationalrat

- NR befürwortet einen Systemwechsel
- Geht aber bei den Schuldzinsen- und Unterhaltskostenabzug weit über die Vorstellungen des BR hinaus.
- Ein eigenes Sparmodell für das Bausparen





Wohneigentum: Systemwechsel flankieren

Vorschlag BR

Für Ersterwerber abzugsfähig:

Schuldzinsen: CHF 5'000

(Ehepaare 10'000);

- Reduktion alljährlich linear um 10%

Liegenschaftsunterhalt: zw. CHF

5'000 und 10'000 effektive
Kosten p.a.

- grössere Kosten (alle 5 Jahre bis CHF 45'000)

Beschluss NR

- CHF 7'500 (15'000)
- in folgenden 5 Jahren je um 20 Prozentpunkte
- abzugsfähig der CHF 4'000 übersteigende Teil der effektiven Kosten
- **+ Bausparmodell**





Systemwechsel Wohneigentum: Würdigung

- Rechtsgleichheit zwischen Mieter und Wohneigentümer wird angestrebt mit Bevorzugung der Wohnbauförderung
- Flankierende Massnahmen notwendig
- Inkraftsetzung voraussichtlich im Jahr 2008





Fusionsgesetz

- Zivilrechtliche Lösung für Umstrukturierung von Unternehmen
- Umstrukturierung steuerrechtlich neutral
- Zurzeit Behandlung im Zweitrat (NR)





Unternehmenssteuerreform II

- **Ziel:** Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- **Kern:** Teileinkünfteverfahren (beim Aktionär) für qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
 - ◆ Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 5 % oder mind. CHF 1 Mio (Gestehungskosten) werden nur im Umfang von (z.B. 60 %) besteuert. Gilt sowohl für Dividenden als auch **Veräusserungsgewinne**.
 - ◆ Für „nicht qualifizierte Beteiligungen“ = Status quo
 - ➔ Vernehmlassungsvorlage des EFD bis Sommer 2002



- Enger finanzpolitischer Spielraum
- Erhaltung der steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandortes
- Steuereultur als gemeinsames Anliegen (Fairness)

